

# Satzung für die Benutzung der Räume im städtischen Tuchmacher Museum

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) beschließt der Rat der Stadt Bramsche die nachstehende Satzung für die Benutzung der Räume des Tuchmacher Museums der Stadt Bramsche:

## § 1

### Zuständigkeit

(1) Die Räume (Foyer, Meisterstube und Kornmühle) des städtischen Tuchmacher Museums können auf Antrag nach dieser Benutzungssatzung von der Stadt Bramsche vergeben werden.

(2) Raumvergebende Stelle ist das Tuchmacher Museum Bramsche. Es wird eine Nutzungsvereinbarung/Kooperationsvereinbarung mit der Museumsleitung geschlossen.

## § 2

### Überlassungszwecke

(1) Die Räume im Tuchmacher Museum werden zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen, wenn diese gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dienen oder aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegen oder im Zusammenhang mit dem Museumsbetrieb stehen. Die Räumlichkeiten werden nicht an Privatpersonen oder für private Feierlichkeiten vergeben. Es erfolgt keine Überlassung der Räume an politische Parteien oder sonstige politische Vereinigungen.

(2) Die genannten Räume werden nur zur Verfügung gestellt, wenn die Räumlichkeiten zur Durchführung der beabsichtigten Veranstaltungen geeignet sind und der Museums- und Ausstellungsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Bei allen Veranstaltungen ist die Verwendung von Einweggeschirr nicht zugelassen.

(4) Angefallene Abfälle und Leergut sind in eigener Verantwortung, den abfallrechtlichen Vorschriften entsprechend, zu entsorgen. Städtische Müllsammelgefäße dürfen nicht benutzt werden.

(5) Die Veranstaltenden sind grundsätzlich verpflichtet, die Bewirtung während einer Veranstaltung selbst zu organisieren.

(6) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann aus unvorhergesehenen oder sonstigen wichtigen Gründen eine von diesen allgemeinen Grundsätzen abweichende Regelung treffen.

## § 3

### Behandlung des Antrages

(1) Die Überlassung von Museumsräumen ist schriftlich unter Angabe des Zweckes und Inhaltes der Veranstaltung sowie der vorgesehenen Eintrittspreise und Kostenbeiträge rechtzeitig bei der Museumsleitung zu beantragen.

(2) Die Überlassung der Räume erfolgt durch eine Nutzungsvereinbarung/Kooperationsvereinbarung, die nur zur Benutzung der angegebenen Räume oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck berechtigt.

(3) Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist die Museumsleitung unverzüglich zu benachrichtigen. Ein der Stadt Bramsche durch Verschulden der Veranstaltenden entstehender Schaden ist von den Veranstaltenden zu tragen.

(4) Durch eine abgeschlossene Nutzungsvereinbarung/Kooperationsvereinbarung wird die Verpflichtung der Veranstaltenden für die Einholung von Erlaubnissen nach sonderrechtlichen Vorschriften nicht berührt.

(5) Mit der Benutzung der Museumsräume erkennen die Nutzenden die Bestimmungen dieser Satzung und die Hausordnung des Tuchmacher Museums an.

#### § 4 Entgelte

(1) Für die Nutzung der Räume ist ein Entgelt zu zahlen.

(2) Das Nutzungsentgelt beträgt:

a) Kornmühle  
bis vier Stunden: 102,00 €      ab vier Stunden: 205,00 €

b) Meisterstube  
bis vier Stunden: 45,00 €      ab vier Stunden: 90,00 €

c) Foyer  
bis vier Stunden: 77,00 €      ab vier Stunden: 154,00 €

Die Museumsleitung kann das Entgelt in besonders gelagerten Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen (z.B. bei Veranstaltungen, die wohltätigen Zwecken dienen oder bei einer Kooperation zwischen Veranstaltenden und dem Tuchmacher Museum).

Es handelt sich um Bruttoentgelte, in denen eine zu erhebende Umsatzsteuer einbezogen ist.

(3) Wenn für Veranstaltungen eine von der Stadt Bramsche gestellte Aufsicht notwendig ist, sind die dafür anfallenden Kosten von den Veranstaltenden zu tragen. Die Museumsleitung beurteilt, ob eine Aufsicht für die jeweilige Veranstaltung notwendig ist. Die Kosten werden vor der Veranstaltung im Rahmen der Nutzungsvereinbarung/Kooperationsvereinbarung festgelegt.

(4) Sofern eine Veranstaltung einen über das regelmäßige Reinigungsintervall hinausgehenden Reinigungsaufwand auslöst, ist dieser von den Veranstaltenden zu tragen.

#### § 5 Haftung

(1) Die Stadt Bramsche überlässt die Museumsräume zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Nutzenden sind berechtigt, vor der Benutzung zu prüfen, ob Schäden vorhanden sind, die zu ihren Lasten gehen könnten. Diese sind der Stadt Bramsche oder einem Beauftragten sofort anzuzeigen.

(2) Die Nutzenden stellen die Stadt Bramsche von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

(3) Die Nutzenden verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Bramsche und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Bramsche und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Bramsche als Grundstückseigentümerin für den sicheren Baubestand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

(5) Die Nutzenden haften für alle Schäden, die der Stadt Bramsche an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

(6) Die Stadt Bramsche haftet nicht für Schäden, die den Nutzenden auf dem Gelände, sowie den zum Museum gehörenden Einrichtungen entstehen. Dies gilt auch für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen.

(7) Die zulässige Gesamtzahl der Teilnehmenden ist von den Veranstaltenden zu berücksichtigen.

#### § 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2026 in Kraft.

(2) Alle für den Bereich der Stadt Bramsche bislang erlassenen Richtlinien und Ordnungen über die Benutzung der Räume im städtischen Tuchmacher Museum werden mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgehoben.

Bramsche, den 04. Dezember 2025

STADT BRAMSCH

  
Pahlmann

Bürgermeister

